

Rother

1745





Kurtzer Entwurff
 von
 Juristischen
 COLLEGIIS
 und
 deren zweyjährigen
 Academischen Abhandlung,

Wie
 Grässl. Freyherrl. Adl. und Bürgerlichen
 Standes studirende Personen, die sämtlichen Jura nach
 einer so kurzen als gründlichen theoretico-practischen Lehr-Art
 zum üblichen Welt- und Gerichts-Gebrauch auf Universitäten
 in zwey Jahren glücklich beendigen
 können,

Hol 1279 1/2

von
 Johann Heinrich Nothern, ICto.



Leipzig
 bey Johann Christian Langenheim.



Ihro
Hoch = Reichs = Gräffl. Excellence
H E R R N
Graffen und Herrn von S.
Graffen und Herrn zu S.

Will
diesen kurzen Entwurff statt unterthänig schriftlicher
Antwort gedruckt übersenden, und unterthänig zueignen,
Zugleich aber
zu beständigen Gnaden
sich empfehlen

der AVTOR.

1702

Sehr geehrte Excellenz

Ich habe die Ehre

zu empfangen





Hochgebohrner Reichs-Gräf,

Gnädiger Graf und Herr.



Es haben Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence in verstrichenem Monat April. durch Dero gnädige Zuschrift mir aufzugeben geruhen wollen, daß Deroselben ich meine Anzeige von denen in diesem Jahre von mir allhier privatim und privatissime zu haltenden Philosoph- und Juristischen Collegiis gedruckt übersenden, und zugleich die Auctores, welche ich in solchen beyderley Collegiis zum Grunde zu legen gesinnet, mit der Lehr-Art communiciren, diesen aber einen Entwurff von einer nützlichen Juristischen Studentens-Bibliothec beyfügen möchte. Ob nun wohl, gnädiger Herr, ich bisshero nicht unbilliges Bedencken getragen, einen Anzeiger, wie solcher auf andern hohen Schulen wegen derer zu haltenden Juristischen Collegiorum sonst gebräuchlichen, gewisser allhier

vortvaltenden Umstände halber vermahlen in teutscher Sprache zu publiciren; So will doch Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence gnädigen Befehl ich in so weit gehorsamst zu befolgen, kein Bedencken tragen, und statt des sonst gewöhnlichen Anzeigers derer zuhaltenden Collegiorum solches durch gegenwärtigen Entwurf nach Dero Vorschrift in Unterthänigkeit kürzlich zu bewürcken mich bemühen; Zumahlen Dieselben die von mir leztthin schriftlich beschehene Eröffnung meiner unvorgreiflichen Gedancken, wegen der an mich vormahls ergangenen Aufgabe;

In was vor Studiis ein Cavalier vor Besuchung der Universität nach einer so kurz- als gründlichen Lehr-Art ohne Irrwege zu unterrichten sey, daß er dergestalt geschickt zubereitet werde, damit er auf der Universität in studiis glücklich fortfahren, und Gott und seinen Landes-Herren entweder bey Regierungs- und Staats-Affairen, oder bey Hoffe und im Kriege, brauchbare und nützliche Dienste künfftig leisten könne, nach Dero gegen mir hegenden Gnade nebst dem kurzen Entwurff eines auserlesensten politicischen und juriftischen Bücher-Vorraths allzugnädig aufzunehmen und Dero beyden Herren Söhne studia und Bibliothec dergestalt einzurichten, sich gefal- len lassen.

Was nun die Collegia, welche ich nach vermahliger Oster-Messe anzufangen mit Gott entschlossen, überhaupt anbelanget; So bin ich gesonnen 2. Stunden denen Collegiis privatis und 2. Stunden denen privatissimis zu widmen, weil ich wegen anderer mir auswärtig aufgegebenen Verrichtungen nunmehr nicht mehrere Zeit darauß zu wenden vermögend bin. Wie nun das Natur- und Völcker-Recht von allen vernünftigen Rechtsgelehrten, als der Grund zu allen übrigen Arten der Rechts-Gelahrheit unstreitig muß angesehen werden; Also habe ich mir vorgesehet, I.) von dem Natur- und Völcker-Recht alhier den Anfang zu machen; Weiln aber das nat-
türliche

türliche Recht, mit seinen menschlichen Handlungen von ver-
besserten Verstand und Willen lediglich abhenge; Also werde
ich eine reine Vernunft-Lehre, nebst deren Ausübung auf alle
und jedwede sowohl in gemeinen Leben, als auch besonders in
Rechts- und Etat-Sachen vorkommende Casus gründlich vor-
auszusehen, und sodann mit selbiger die Morale an seinem Or-
te, nebst der Erkenntnis der menschlichen Gemüther nützlich zu
verbinden suchen, damit der menschliche Wille durch den ver-
besserten Verstand das wahre von dem falschen, und das wahr-
scheinliche von dem wahrhaften Guten unterscheiden könne;
Zu solcher Vorlesung der Vernunft- und Sittenlehre werde
ich des Herrn Geheimbden Rath Christian Wolffs vernünftige
Gedanken von Kräften des menschlichen Verstandes,
nach Befinden entweder in teutscher oder auch in lateinischer
Sprache, mit besonderer Beyfügung des Capitels de probabili-
tate vorgängig, sowohl als die vernünftigen Gedanken von
der Menschen Thun und Lassen vereinigt, zum Grunde legen,
und nach meiner theoretico-practischen Lehr-Art diese specula-
tivistische Disciplinen mit politischen und iuristischen Exempeln
überall gründlich erläutern, und die anfangenden Herren Stu-
diosos Iuris dadurch zu derer übrigen Rechte Erlernung vor-
bereiten; Bey den Natur- und Völker-Rechte aber, werde ich
die von mir in wenig Bogen bestehende edirte delineationem
Pufendorffianam in Officium Hominis et Civis mit Voraus-
setzung der Natur- und Völker-Rechts Geschichte, welches
beydes meinem Examine Pufendorffiano vorgefetzt zu befinden,
zum Führer annehmen, indem ich davor halte, daß aus denen
Quellen selbst, weil die übrigen Natur-Rechts-Lehrer sich
des Pufendorffii meistens bedienen, das reinste Wasser zu schöp-
fen, zumahl jedweden studirenden freysethet, entweder des
Freyherrns von Pufendorffs Ius Naturae et Gentium nach des-
sen von mir in der Delineation und Examine jederzeit allegir-
ten Text Lateinisch oder Teutsch nachzulesen, oder Herrn
Hoff-

Hoff-Rath Adam Friedrich Glasens Vernunft- und Völkerecht wegen der ausnehmend beygebrachten neuern historischen Exempel und historie des vernünftigen Rechts vor sich nützlich nachzuschlagen; Mit diesem Natur- und Völkerecht werde ich am Ende, zugleich auch Anleitung zur Staats-Klugheit geben, und entweder der Kunst zu leben und zu herrschen, oder Christian Thomasi Politische Klugheit sich selbst und andern in allen menschlichen Gesellschaften wohl zu rathen, im Vorlesen mich bedienen, und endlich mit dem iedweden Politico bey iezigen Zeit-Läufften unentbehrlich zu wissen nöthigen Kriegs-Friedens-Bündniß-Neutralitäts- und Gesandten- auch Ceremoniel-Recht gleichfalls durch theoretico-practische Lehr-Art beschließen, und zwar dieses letztere nach denen meinem Examini Pufendorffiano beygefügtten Sätzen vorzutragen nicht ermangelt und also solches Natur- und Völkerecht von Anfang bis zu Ende, im gemeinen und politischen Leben nützlich anzuwenden, mich schuldigt bemühen. Weil nun das erlernte natürliche Recht sowohl dem Staats- als Bürgerlichen- und Peinlichen-Rechten iederzeit hülfreiche Hand leistet, und kein gründlich Rechtsgelehrter ohne dessen Einsicht und Anwendung eines Rechtsgelehrten Rahmen in der That führen kan; Als werde ich auch nach Befinden der subjectorum, welche über den Pufendorff das Jus Naturæ entweder schon gehöret haben, oder keine Liebhaber von dem Principio Juris Naturæ Pufendorffiano seyn möchten, vor allen andern, Herrn Hoff-Rath und Ordinarii Facultatis Juridicæ Lipsiensis, Carl Otto Rechenbergs, Institutiones Jurisprudentiæ Naturalis zum Vorlesen wegen seiner unvergleichlichen gründlichen Lehr-Art, recommendiren; Wie nun solchergestalt der Grund zum Natur- und Völkerechte, vor das beste Stück eines soliden Rechtsgelehrten muß gehalten werden; Also werde ich II.) des Heil. Römischen Teutschen Reichs neuestes Staats-Recht auch in meinen Collegiis nach vorgängiger Staats-Rechts-Geschichte vor beyderseits im Römischen

mischen Teutschen Reiche recipirten Religions-Verwandten deutlich erklären, und deren rechten Unterscheid, da nöthig, bescheiden anweisen, alsdenn so wohl mit Reichs-Gesetzmäßigen Beweis, als mit denen neuesten und bewährtesten Autoribus jedes überall erläutert vorstellen;

Zu dessen Grundlegung werde ich nach Befinden derer Herren Studiosorum, entweder das allerneueste Grund-Gesetz Ihro Röm. Kayserl. Majestät Caroli VII. gloriwürdigsten Andenkens Wahl-Capitulation oder Herrn Hoff-Rath und Ordinarii, Carl Otto Rechenbergs, Epistolam de jure Sacri Romani Imperii wegen deren so kurz als gründlichst gewohnten Lehr- und Schreib-Art mich nützlich bedienen, welche aber von Herrn Studiosis auch des Herrn Hoff-Raths D. Joh. Jacob Mascovs in Leipzig Principia Jur. publ. Imp. R. G. oder Herrn Hoffrath und Ordinarii Dietr. Herrn. Kemmerichs in Jena Introduct. ad Jus publ. Imp. R. G. ungeachtet diese beyde etwas weitläufftiger, als das erste ausgeführet, vorzulesen verlangen, werde ich mich ihnen gleichfalls dienstgefällig erweisen, bey allen aber Anleitung geben, wie ein und das andere im Staats-Recht zu deductionibus hier und da im Heil. Römischen Reiche unter denen Reichs-Ständen streitige künfftig zu gebrauchen, und also das Staats-Recht nach denen Principiis cognoscendi, essendi und conservandi bey jedem erwähltem Autore durchzugehen, nicht ermangeln; die ersten principia cognoscendi et essendi aber nach Beschaffenheit der Materie, bald historisch, bald Juristisch erläutern, und also gründlich abhandeln;

Was das Principium conservandi anlanget, werde ich nach meiner Einleitung des zu edirenden Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts-Processes, deren Form und Unterscheid von beyden denen Process studirenden nach obiger Process-Lehr-Art zulänglich anweisen, zumahl von Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch ein Mandat solches Studium dem Chur-Sächsischen studirenden Adel insbesondere zu tractiren, vor wenig Jahren ausdrücklich anbefohlen, und

mit Versprechung Landes-väterlicher Beförderung allernüchsigst
aufgegeben worden;

Wie nun in diesem studio processuali von mir bishero vie-
len Gräffl. Adel. und bürgerlichen Standes allhier studirten Per-
sonen nicht ohne Nutzen zulängliche theoretico-practische Anlei-
tung ertheilet worden; Also will ich auch mit solcher Anweisung
auf Erfordern so willigst als schuldigst künfftighin mich denen
Liebhabern bereit erweisen, weil die Zeit zu kostbar, solche
Processen in der Kayserlichen Residenz, sowohl, als zu Weklar
allererst theoretico-practisch zu studiren, im Fall der Grund zu
beyderley Processen nicht auf Academien vorgängig geleet wor-
den, möchte alsdenn Zeit, Mühe und Kosten daselbst von denen
Herren von Adel an berührten zwey kostbaren Orten vergeblich
angewendet seyn, wie ich solches von beyderley Art durch die
Erfahrung überzeuget worden;

Wobey ich denn auch zugleich nach derer Subjectorum Um-
ständen des Geheimbden Rathes, D. Joh. Jacob Mosers,
Sammlung der merckwürdigen Reichs-Hoff-Raths Concluso-
rum großen Nutzen anweisen werde, wie solche bey künfftig über-
nehmenden wichtigen Stationen derer Herren Reichs-Stände
Processen im Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gerichte von iedem
wohl zu gebrauchen seyn; Denn so confus diese untereinander
gedruckt colligiret seyn; so sehr nützlich und höchstbrauchbar sind
diese allen denenjenigen Rechtsgelehrten, welche besonders im
Reichs-Hoff-Rath dergleichen Processus zu führen oder in des
Heil. Röm. Reichs Ständen Landen oder Reichs-Städten solche
instruiren und dirigiren sollen, wenn sie vorher die Processualia
auf Academien gründlich studiret, und diese Conclusa nach de-
nen Processen ordentlich zu unterscheiden, eingesehen haben.

Nach der nunmehr abfolvirten Lehr-Art des Römisch-
Teutschen Staats-Rechts werde ich auch nicht ermangeln, vor-
waltenden Umständen nach, III) das Römische Bürgerliche
Recht theoretico-practisch in denen hierzu erwehlenden Stun-
den nach denen obberührten drey Principis meiner Lehr-Art
täglich



n

täglich abhandeln, weil es der Grund aller üblichen Bürgerlichen Rechte vor alle diejenigen, welche in Römisch-Teutschen Riechs-Gerichten sich brauchbar machen wollen.

Ich werde aber entweder, nach vorgängiger Röm. Bürgerl. Rechts-Historie die Institutiones Juris Justinianei insbesondere vorlesen, und D. Joh. Samuel Stryeckii edirten Text derer Institutionum mit Noten, oder des Geheimbden Raths, Joh. Gottlieb Heineccii Elementa Juris Civilis secundum Ord. Institut. cum Dn. Estoris notis zum Grunde legen, und überall Usum Practicum Institutionum nutzbar anweisen, vorgängig aber den summarischen Inhalt jedwedem Titels durch eine Tabelle kürzlich vorstellen, und entweder den Text derer Institutionum methodo demonstrativa durch axiomata und consuetudina nach Befinden derer Subjectorum gebührend resolviren, oder, wenn selbige zur Lehr-Art per quaestiones geneigt seyn, werde ich mich Joachimi Hoppii Examen ad Institutiones oder Anton Perez Institutiones imperiales erotematibus distinctas et explicatas zum Vorlesen auch bedienen, welche aber den Text der Inst. schon gehöret, werde nach meiner seit vielen Jahren in solchem Rechte, bey habilen subjectis sehr nützlich gebrauchten Lehr-Art die Titel in Pandecten mit derer Institutionum Juris Romani nach meiner gewöhnlichen Eintheilung, nach denen Rechten überhaupt, und ins besondere derer Personen, Sachen und Contracten, wie auch Successionen mit jedes daraus fließenden Rechte, auch den Processum Civilem und Criminalem zuletzt genau mit einander vereinigen, und bey welchem Titel derer Digestorum die Institutiones einschlagen, sothanen Titel werde nach obiger Tabelle wiederholend kürzlich vorstellen und den Text nach seinen wörtlichen Inhalt aus der Römischen Historie oder Antiquitat, da nöthig erklären, sodann aber, was in Institutionibus ermangelt, durch die weitere Ausführung derer Titel in Pandecten ergänzen und mein Augenmerck besonders auf die in foro brauchbar und nütlichen Titel am meisten gerichtet seyn lassen;

Die begriffene Wissenschaft beyderley Gesetze aber so gleich nach proponirten und decidirten casu in die Ausübung, wie solche in hohen und niedern Gerichten des Römisch-Teutschen Reichs gebräuchlich, vor Richter und Advocaten durch Process-mäßige Schriften ordentlich zubringen, in besondern Stunden behörig anweisen, mithin werde ich nur in denen Titeln derer Pandecten die vergönnte Freyheit mir in so weit nehmen, daß ich inter ordinem scribendi, et ordinem docendi einen nüglichen Unterscheid derer Studirenden Gedächtniß zu Hülffe zu kommen, solchergestalt zu machen, mir angelegen seyn laße; Und dieser Lehr-Art werde ich bey allen Compendiis Digestorum, welche die Herren Studiosi nach vorgängig von mir ertheilten Gutachten von eines jeden Auctoris Werth und Unwerth bey einen, wie bey den andern mir zur Richtschnur künfftig dienen lassen. Es möge nach *Lauterbachii*, *Menzenii*, *Schöpferi*, *Bachmeri*, *Ludovici* oder *Heineccii* oder andern Compendiis gelesen werden sollen, weil mir über eines so wohl, als das andere theoretico-practisch zu lesen einerley Mühe seyn wird, indem ich vormahls solches bey unterschiedenen studirenden Subjectis über obige Autores nüglich bewürcket habe;

Nachdem nun Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence mein Gutachten zugleich über das Compendium *Lauterbachii* verlanget; so ist zwar nicht zu leugnen, daß dieses bey vorigen Zeiten das Handbuch derer meisten Rechtsgelehrten in Pandecten gewesen, indem dieser *Lauterbach* sowohl ein vortrefflicher Legiste, als auch mit herrlicher Beurtheilungs-Kraft und Rechts-Erfahrung versehener Mann, auch überdieß ein Liebhaber von *Franzkii* und *Wesenbecii* Rechts-gelehrten Schriften gewesen; ohngeachtet ihn andere nicht einsehende Rechts-Lehrer nur vor einen Collectorem unstatthafft außgeben wollen;

Dahero auch dessen Compendium vor vielen andern alten und neuern, als eine bibliotheca portabilis, damahls gebraucht worden, weil er seinem Leser die besten vormahligen practicos anweiset, und die casus pro und contra entscheidet;

Alleine

Alleine, da er die Sachen vor die vermahltn studirende Jugend metaphysicalisch und zum Theil allzukurz gefasset, und er oft in einem Worte die Regel, in dem andern die Exception, in dem dritten die Ursache ausdrucket, die Rechte aber an sich selbst nach einer aristotelico-metaphysicalischen Lehr-Art vorträget, ist er oft von Lehrern so wenig, als Lernenden allezeit eingesehen und erkläret worden, zumahltn von denen, welche die aristotelische Philosophie nicht vorgängig studiret, und durch Lehren ihr erst wollen verstehen lernen; Gestalt er denn durch die am Rande bemerkten Buchstaben auch die Einrichtung des Titels, wodurch junge Gemüther solchen desto eher und leichter übersehen können, zugleich angezeigt, einfolglich mit sehr wenigen Worten und Zeichen überall vieles Gute vor studirende Rechtsgelehrte gesagt, welche in foro Richter oder Advocaten abgeben wollen.

Hingegen so groß der Nutzen dieses Compendii; so wenig ist es auch von Fehlern der angeführten LL. befreyet, wie solche der seel. Herr Hoff-Rath und Professor, Joh. Friedrich Härtel, in Jena weitläufftig in seinem Tractat emendationes Compendii Juris Schuzii Lauterbachiani genannt, weitläufftig angewiesen, und weil der Lauterbach sich allzukürzer Ausdrückungen überall bedienet, brauchet er einen geschickten theoretico-practischen Rechtsgelehrten Erklärer der Gesetze, mit deren Anwendung sowohl 1) wegen der Terminorum als auch 2) derer beygefügtten Ursachen und angebrachten Rechts-Fälle, weil er in deren Beweisung der Wahrscheinlichkeit mehr, als der Wahrheit bisweilen Platz gegeben; und also von allen Rechts-Studirenden nicht gründlich eingesehen werden kan; Dahero habe ich statt dieses systematischen Compendii Lauterbachiani, weil es bishero ausder mode auf Universitäten gekommen, Joh. Jacob. Ludovici Doctrinam Pandectarum, welcher in Betrachtung obiger Ursachen denen Studiosis zum Besten ohne metaphysicalische terminologie dennoch im Texte alles nöthige kurz und deutlich entworfen, und die bey jedwedem Titel allegirten Leges dasjenige, was sie beweisen sollen, meistentheils darthun, der studirenden Jugend im

* * *

Nachschlagen also keine vergebliche Mühe, wie im *Lauterbach*, machen, zu dem Führer vor allen andern vor meine Zuhörer erwehlet, auch solchen Falls denen Rechts-Studirenden zum Besten die *historiam pandectarum* vorausgesetzt, und durch meine im *Hällischen Waisen-Hause* 1742. verlegte *Commentationem literariam et theoretico-practicam in Ludovici doctrinam pandectarum rationibus ex ipsis LL. fontibus depromptis, supplementis, annotationibus, dissertationibus aequae ac praepredicis allegatis illustratam, ad usum forensis ubique accommodatam*, nach Befinden derer Studirenden Umstände denen Fehlern nach Möglichkeit abhelfliche Maße zu geben, mich bemühet, damit diesen in Collegiis die kostbaren Stunden mit leeren dictiren nicht verderbet, sondern durch die *praeparation* und *repetition* nach deren beschenehen Rechts-Gesetze Erklärung zur application desto mehr Fleiß und Zeit nüglicher angewendet werden möge; Angesehen ich in denen Stunden vornehmlich 1) den Inhalt des ganzen Titels, sowohl der *Institutionum*, als *Pandectarum* kürzlich vortrage. 2) In jedwedem Titel die *definitiones, exceptiones, distinctiones* und *limitationes* gründlich mit *rationibus* erläutere; 3) sodann den Gebrauch der Titel per *casus* vor Richter und *Advocaten* nach meiner denen Titeln derer *Pandecten* in der *Commentatione theoretico-practica* beygefügtten *formularum* ordentlich anweise, und auch schriftlich ausarbeiten lasse.

Damit aber auch die Studirenden einsehen, wie andere große Rechts-Gelehrte sich den Text derer *Institutionum* und *Digestorum* in *dicasteriis* zu Nuße gemacht haben, so sind bey jedwedem Titel derer *Pandecten* in meiner *Commentatione theoretico-practica* nicht nur des Herrn *Geheimbden Rathes Just Henning Böhmers*, nach denen Titeln derer *Pandecten* eingerichtete *Consultationes* und *Decisiones* von mir am Ende zum nachschlagen allegiret, mit welchen des Herrn *Hoff-Rathes Augustin von Leyfers* *meditationes ad Pandectas* nach Befinden, wegen höchst nüglichen Gebrauch zu verbinden seyn; sondern auch statt der in *Ludovici doctrina Pandectarum* denen Titeln
 beyge:

hengefügten alten Autorum, weil diese in der rothen Bibliothec wegen Alterthums kaum anzutreffen, die neuesten dissertationes zum künftigen Gebrauch vor Richter und Advocaten von unterschiedenen Universitäten und bewährtesten Rechtsgelehrten nützlich angeführet, weil solcher guten Autorum in jedem Rechte kundig zu seyn, der größte Theil der Gelehrsamkeit beruhet, und den Rechts-Gelehrten dadurch sehr großer Nutzen künftig geschaffet wird;

Wie nun solchergestalt ich in meinen Collegiis mich überhaupt von dreyßig Jahren her jederzeit beflissen, denen Rechts-Studirenden nicht nur eine gründliche Wissenschaft derer Rechte zu ihrem künftigen glücklichen Fortkommen beyzubringen, sondern auch mit diesen die unentbehrliche application behörig zu vereinigen, mich bemühet, dergestalt, daß ich nach den Anfang der studirenden Bürgerl. Rechts-Wissenschaft wöchentlich zwey Stunden gewidmet, in welchen ich die Anfangs-Gründe zu denen in Teutschlandes Gerichten gewöhnlichen Processen geleet, sodann zugleich die Anleitung zu deren Ausarbeitung vor Richter und Advocaten ertheilet, und endlich solche processualische Arbeit durch elaborirende Process-Extracte und Relationes in Processibus Civil- und Criminalibus geendiget, weil alle diejenigen, welche nur bey der Gedächtniß-Wissenschaft und Erklärung ohne wirkliche processualische Anwendung und Gebrauch derer sämtlichen Rechte stehen bleiben, statt des Endzwecks, das Mittel zum Endzweck zu ihrem größten Schaden erwehlen, und also gar sehr weit von dem rechten Ziel entfernt seyn, indem diese vor das Wesen der Rechtsgelehrtheit, durch die alleinige theorie sich ein vergänglich Schattens-Berck blenden lassen, indem diese nicht erwogen, daß nach deren gründlichen Beschreibung alle theoretische Rechtsgelehrtheit ohne Application ein todter Körper ohne Seele sey und bleibe: Zum Zweck also muß beydes mit einander genau vereiniget werden, das erste ohne das letzte machet nur einen Legulegisten, das letzte aber ohne das erste einen schändlichen Rabulisten;

bulisten; Mithin wird durch beyderley nützliche Vereinigung der theoriae und praxis Juris ein rechtsschaffener Juriste brauchbar gemachet: Solche processualische Application in Rechten desto geschwinder zu begreifen, habe ich meine vor etlich 20. Jahren nach der alten und auch ao. 1725. nach der Erl. Chur-Sächsischen Proceß-Ordn. edirte novam statutam processualem mercurialem, zum Vorlesen erwehlet, weil diese Anleitung von allen Arten der Processse dergestalt kurz ertheilet, daß man übersehen kan, was bey jedweder Art derer Processse, als Ordinarii, Summarii, Executivi, Cambialis, Arresti, Concurfus Creditorum, ex Lege diffamari, ex Lege si contendat, Consistorialis, possessorii summarissimi, per modum Actionis et Inhibitionis, des Klägers, Richters und Beklagten vor, in, und nach jeden Termin Schuldigkeit sey;

Wie man aber diese processualische kurze Regeln in Ausarbeitung der Processse sich zu Nuße machen soll, ist aus meiner ao. 1724. bereits edirten Nova practica forensi Consultatoria et Judiciaria desto deutlicher zu erlernen, weil ich alle in Deutschlands Gerichten und sonderlich auch in Chur-Sachsen, Brandenburg und Fürstenthum Altenburg recipirte Processse, sowohl theoretisch als practisch mit dem neuesten stylo curiae vor Richter und Advocaten, daselbst mit Formeln ausgearbeitet; damit aber auch ein anfangender Rechts-Gelehrter bey Anstellung derer gerichtlichen Klagen sowohl, als Kläger, wie auch als Beklagter wegen derer einzuwendenden Exceptionen sich desto besser einzurichten, vermögend, wird sich dergleichen anfangender Advocat aus meiner vormahls 1726. edirten Practica Actionum et Exceptionum jederzeit mutatis mutandis in gang Deutschlands judiciis gesicherten Rath versprechen können, will er sich aber auch Herrn Geheimden Raths, Just Henning Böhmers, Actiones dabey zu Nuße machen, wird er durch diese conciliation desto geschickter werden; denn es muß diese ein fluger Advocat sowohl, als Richter verstehen, zumahln, wenn diese im Referiren sich feste setzen wollen, alsdenn so kan man über obige 3. Gehülffen sich
auch

auch meines publicirten mit Anmerkungen und Extradicten auch Relationibus erläuterten Rechts-gelehrten Referenten nach der daselbst wiederholten ordentlichen Proceß-Anweisung nützlich bedienen, und also sein Amt als Advocat sowohl, als Richter, zu aller Zeit in hohen und niedern Gerichten Teutschlandes geschickt und glücklich künfftigverwalten. Wie nun **Erw. Hoch- Reichs-Gräfl. Excellence** die juristischen Collegia vom natürlichen Staats- und Röm. Bürgerlichen Rechte, wie solche in Teutschlands Gerichten angenommen, solchergestalt mit der von mir in meinen Collegiis gebräuchlichen Lehr-Art überhaupt hier vorgestellt finden; Also habe ich vor so nöthig als unentbehrlich angesehen, denen hier studirenden Herren Sachsen Abt. und Bürgerlichen Standes seit vielen Jahren her über das **Chur- und Fürstl. Sächsishe Staats-Recht** auf derer Herren Auditorum Verlangen entweder ein Collegium ins besondere zu halten, oder zugleich bey den allgemeinen teutschen Reichs- Staats-Rechte, weil das **Chur- und Fürstl. Sächsl.** bey Gelegenheit des Churfürstens zu Sachsen ohnedem daselbst mit einschlägt, nach Beschaffenheit derer Auditorum solches zugleich kürzlich abzuhandeln, bey dem besonders erfordernten Collegio aber meine summarisch entworfenen Lehr-Sätze historisch und juristisch in die Feder zu dictiren oder schriftlich zu communiciren und *historiam domus Saxonicae* aus denen ältesten, mittlern und neuesten Zeiten chronologisch, die Eintheilung des Landes so wohl von der Albertin- als Ernestinischen Linie geographisch zu prämittiren, in dem **Chur- und Fürstl. Sächsl. Politischen Staats-Recht** aber selbst, so wohl auf den höchsten Landes-Herren und Deroselben dignität, mit dessen Aemtern im Reiche und bey denen Constatibus wie auch höchst Deroselben in- und außer dem Territorio auff unterschiedene Art zustehenden Obliegenheiten exercirende, präterdirende, außgemachte, und noch streitige Rechte, mit deren expectativen, Ceremoniel und Präcedenz-Streiten, Wappen, und Titul, mein Augenmerk überhaupt gerichtet seyn laßen.

Weil man nun nach solcher Vorschrift derer andern
 geist- und weltlichen Churfürsten besonderes Etats-Recht vor der-
 gleichen aus solchen Churfürstlichen Landen allhier studierte Ab-
 liche und Bürgerliche Persohnen zu ihren möglichem Gebrauch
 vormahls privatissime vorgelesen; Als kan und werde ich auch
 auf Erfordern mich denen allhier studierenden hierinne künftig
 dienstgefällig zu machen nicht entstehen; Nachdem aber denen
 teutschen Rechtsgelehrten ohnedem von fremden Nationen über-
 haupt vorgeworffen wird, daß von jenen auff die Verabhand-
 lung der ausländischen, als Juris Civilis Romani, Canonici
 und Longobardici, als subsidiarischen Rechte, mehr Zeit, als
 auf des Vaterlandes Gesetze, wieder anderer Völkers Gebrauch
 höchst schädlich verwendet werde, habe ich sothanen Vorwurf
 um so mehr vor vernünftig angesehen, den daraus vor die so
 wohl aus Sachsen, als andern teutschen Reichs-Provincien
 allhier Ablich- und Bürgerlich studirende Jugend entstehenden
 Schaden, durch communicirung meiner aus denen Chur-
 Sächsl. Rechten dermahlen genommenen ordentlichen und kur-
 zen Lehr-Sätze, vor die Chur- und Fürstl. Sächsl. Jura studi-
 renden bishero zu redressiren gesucht; weil ich in meiner in
 und außer Sachsen-Landes gehaltenen 30jährigen Praxi forensi
 durch die Erfahrung allzu oft wahrgenommen, daß die Can-
 didati Juris bey dem erwählten vita Forensi Practica anstatt der
 ihnen zu wissen nöthigen Lands-Gesetze, oft nichts als unnütze
 Römische Grillen zur Unzeit ungeschickt alleine angewendet ha-
 ben; da doch in ganz Teutschland das Jus Provinciale dem Juri
 Romano in der Application vorzuziehen; Als habe ich das Jus
 Saxonicum Civile Privatum, Ecclesiasticum & Feudale in kurzen
 doch aus einander natürlich folgenden Lehr-Sätzen, mit Beybe-
 haltung des Gesetz-Gebers ausdrücklichen Inhalt des Gesetzes
 nach obig angeführter natürlicher Lehr-Art des Röm. Bürgerl.
 Rechts ordentlich zusammengezogen, die Haupt-Eintheilung aber
 von solcher Lehr-Art, aus dem Jure Civili Romano, was der
 Person und Sachen Rechte betrifft, mit denen Rechts-Mitteln
 1758 3 oder

ober Process, und wie solche im Gerichte von Richter oder Advocaten, nach denen Process- und Gerichts-Ordnungen wie auch Stylo Curiae förmlich anzuwenden, zum künftigen Nutzen überhaupt beybehalten; Wie aber solche Sächsl. Landes-Gesetze aus specialen Casibus meistens bestehen, habe ich die Definitiones und Distinctiones theils aus dem Röml. Bürgerl. Rechte wiederhohlet, theils in deren Ermangelung nach Beschaffenheit der Sache von selbst entworfen, und überall da nöthig, beygefüget, die Sächsl. Special-Casus und Exceptiones mit Allegirung aller derer in Codice Augusteo befindlichen Gesetz-Stellen richtig nachgesehet, und auf gleichmäßige Lehr-Art sowohl bey den Teutschen und Longobardischen Lehn- und Canonischen-Rechte, das Chur- und Fürstl. Sächsl. Lehn- und Geistliche Kirchen- als Privat-Rechte dabey abzuhandeln, mir bey denen Herren Sachsen in meinen Collegiis Privatis und Privatissimis um so mehr angelegen seyn lassen;

Weil nun bey denen studirenden Sachsen aus dieser Chur-Sächsl. Privat-Rechts-Lehr-Art bey vereinigter Studirung des subsidiarischen Röml. Bürgerl. Longobard. und Canonischen Rechte sich der größte Nutzen durch die Application hervor thut; Indem auch die Chur-Sächsl. Theoria Juris sine applicatione in Foro wie die andern Rechte leere Schalen ohne Kern bleibt; die begriffene Theoria aber bey denen Röml. und Sächsl. Bürgerl. Rechten durch den Processum Forensium Civilem et Criminalem in Teutschland hauptsächlich appliciret werden muß; als werde ich auch die begriffene Theoriam Juris Civilis Romani et Saxonici durch die in Teutschlands Gerichten gebräuchl. Prozesse nach der schon oben berührten Processualischen Lehr-Art in succum et sanguinem zu vertiren suchen, und hierzu Adlich und Bürgerl. studirenden gründliche Anleitung geben, wie nach dem von mir auf alle berührte Gerichts-Processe eingerichteten, und bereits schon angeführten processualischen Wegweiser, wie auch Rechts-gelehrten Referenten

der modus procedendi, was Actoris, Rei et Judicis wie auch Actuarii officium ante, in et post Terminum in allen und jeden processibus Civilibus, ordentlich sey, und wie diese mit dem stylo Curiae können kürzlich begriffen werden;

Welches alles nicht nur nach der Erl. Chursächs. Brandemb. und Braunschweig-Hannöverschen, auch Fürstl. Altenburgl. und übrigen neuesten Process- sondern auch nach den Reichs-Hof-Rath- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, wenn Subiecta auch diese letzte Art von Reichs-Processen allhier studiren wollen, denjenigen, welche in Gerichten entweder advocando, oder referendo et judicando sich gebrauchen lassen wollen, durch thätige Proben in Collegiis brauchbar und nützlich angewiesen werden soll.

Und ob nun wohl in dem Röml. und Sächsl. Privat-Recht nach unserer obberühreter natürlichen Lehr-Art in denen Pandectis der letzte Theil vom Rechte der Verbrechen handelt; so werde ich doch bey deren theoria nicht stehen bleiben, sondern nach geendigter Theoria Processus Civilis auch den Criminal-Process nach Kayser Caroli V. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung als des Heil. Röml. Reichs Grund-Gesetz denen Herren Auditoribus in wenigen Blättern, die in natürlicher Folge kürzlich entworffenen Articul, nach des Herrn Appellation-Raths D. Carl Wilhelm Gärtners in Institutionibus Juris Criminalis gebrauchten Lehr-Art mit dem Chur-Sächsl. Inquisition- und Anklagung- auch Acht-Process vereinigt, summarisch vor Augen legen, daß man des Judicis und Defensoris, wie auch, nach Befinden, Fiscalis Officium vor, in und nach der Inquisition- oder Accufation-Process auf einmahl theoretico-practisch übersehen könnte; nach solcher zum Grund gelegten Theoria Iuris und Processus Criminalis werde ich sodann die öftters vorkommenden delicta, wie dabey inquirendo, articulos inquisitionales formando et defendendo, wie auch mit dem an etlichen Orten des Röml. Reichs noch gewöhnlichen Accufation-

fation- und Nichts-Proceß sowohl quoad modum procedendi, als referendi et pronunciandi zu verfahren, elaborando fleißig exerciren laßen, daß man sowohl in diesem Leib, Leben, Ehr und Guth anbetreffenden Proceß des Richters, Defensoris als auch Fiscalis und Referentis Stelle, ohne daß man Blutschulden auf das unschuldige Land, oder auf sich selbst durch seine Unwissenheit lade, und also ohne Verletzung seines Gewissens und Beleidigung des Nächstens sein Amt so gewissenhaft, als geschickt künftigt vertreten könne.

Nachdem nun die Materia Processuum et Delictorum mit denen Decretalibus Gregorii IX. P. M. Lib. II. et V. pro qualitate statuum ursprünglich harmoniret, und also das Canonische Recht wegen deren Toleranz in dem Röml. Deutschen Reiche und an vielen Orten gemischten Collegiorum denen Rechtsgelehrten, so nützlich als andere Rechte zu wissen nöthigist; Als werde ich denen Herren Studiosis V) auch bey dem Canonischen und Geistlichen Kirchen-Rechte dienstgefällig zu seyn, nicht entstehen, weil aber das Jus Canonicum von dem Jure Ecclesiastico Protestantium ratione statuum gar sehr unterschieden, werde ich auch in Ansehung derer Herren Auditorum mich darnach richten, und in Erwählung derer Compendiorum einen Unterscheid machen, dergestalt, daß ich bey dem Jure Canonico entweder Joannis Pauli Lancellotti Institutiones Juris Canonici, wobey ich denen studirenden zugleich zum Nachlesen Caspar Ziegleri Commentarium ad Lancellotti Institutiones in 4to edirt, recommendire, oder Valerii Andreae Desselii Brotemata Juris Canonici, cum notis, Struvii, weil solche nach denen Büchern und Titeln der Decretalium Gregorii IX. eingerichtet, oder auch Christian Gottfried Hoffmanns Introductionem Canonico-Pontificiam als eines der nützlichsten zu Begreifung des Unterscheids der Catholischen und Protestantischen Geistlichen und Kirchen-Rechte nach der Lehrart des Juris Civilis, welche gar leicht alhier von mir natürlich disponiret werden soll,

sollt, wie bey allen vorerzehnten Rechten geschehen, zum Grunde legen, die Historiam des Canonischen Rechts aber jederzeit auch allhier kürzlich præmittiren.

Was den Text aber an sich belanget, werde ich nach denen Canonischen Principiis und wie weit solche bey denen Herren Catholicis sowohl, als Protestanten in foro statt finden, und unterschieden sind, deutlich zu erklären bemühet seyn, bey andern Auditoribus aber auch nach Dero Gefallen mich des Schilteri Institutionum Juris Canonici, weil solche nach unsrer ordentlichen Lehr-Art meistens schon eingerichtet, nützlich zu bedienen suchen, dabey aber denen Herren Studirenden zur Praeparation und repetition sowohl Herrn Geheimbden Rath Böhmers in Halle emendationes und additamenta, als des Herrn Appellation-Rath Caspar Heinrich Horns additamenta ad Schilterum nebst Herrn D. Dietr. Gotthard Eckhardts Erklärung über diese Institutiones gebührend anrühmen, oder Herrn Hoff-Rath Johann George Vertschens Elementa Juris Canonici & Protestantium Ecclesiastici mir vor beyde Religions-Verwandte überhaupt zum Vorlesen nützlich bedienen.

Und weil wir Anfangs bey dem Bürgerlichen Privat-Rechte vor die hier Studirenden Herren Sachsen das Sächs. Bürgerliche Recht nachgesetzt, das Römische als subsidiarische aber nach academischer Gewohnheit vorgängig abgehandelt, werde ich auch VI) bey dem Lehn-Rechte diese Lehr-Art befolgen, und also des glorwürdigsten Chur-Fürstens, Augusti Constitutiones, weil das alte Sächsfl. Lehn-Recht von höchstgedachten Churfürsten P. I. Conf. 27. abrogiret, in so weit selbe noch heut zu Tage observiret werden, nach obiger Lehr-Art zum Grunde legen, und dem Teutschen und Longobardischen Lehn-Recht nachsetzen, dabey aber so viel die Sausnügischen Lande anbetrifft, weil diese ihre besondere Lehn-Statuta haben, welche bey vorfallenden Streitigkeiten bey dem Privat-Lehn-Rechte unter Fürstl. oder

oder andern Standes- und Privat-Personen mit denen Churfürstl. Sächsl. ergangenen Mandatis observiret werden; mich auf solche alhier referiren; und nach offte ermelbeter Lehr-Art das Ehr- und Sächsl. Lehn-Recht solchergestalt durchgehen; und Herrn Appellation-Rath Caspar Heinrich Horns, Jurisprudentiam Feudalem cum Notis Hanaccii auctam als Commentarium zum Nachlesen bestens recommendiren. Hingegen aber wegen derer alhier studirenden übrigen ausländischen Herren Studiosorum werde ich das Teutsche und Longobardische Lehn-Recht vorhero abhandeln; und nach Vorschrifft einen von folgenden Autoribus Juris Feudalis erwählen, als des Herrn Geheimbden-Rath Sam. Stryckii Examen Juris Feudalis, oder Herrn Professoris Johann Laurentii Fleischers in Frankfurt an der Oder nach Stryckii Lehr-Art ohne Fragen entworffene Institutiones Juris Feudalis; oder auch entweder Joannis Schilteri Institutiones Juris Feudalis ex editione Georgii Christophori Gebaueri, ICti, Goetting. Anno 1728. edirt, oder Burchard Gottheliff Struvii Jurisprudentiam Feudalem wegen der nach unserer obenangezeigten Historisch- und Theoretico-Practischen Lehr-Art in der vorher beschriebenen Ordnung zum Vorlesen annehmen; aller obiger Autorum dahbey befindlichen practischen Mangel aber gebührend suppliren; und nach Erklärung des Textes bey jedwedem Titel Usura Forensis Imperii et statuum mit dem in Lehns-Causelenen gewöhnlichen Stylo Curiae gründlich anzeigen; auch die vornehmsten Lehns Rechts Materien mit denen davon geschriebenen besten Autoribus überall zu bewähren suchen.

So glücklich ich nun vorerzehlte Juristische Collegia vornehmlich binnen 2. Jahren nach solcher vorher beschriebenen Lehr-Art bey unterschiedl. Gräffl. Freyherrl. und Adl. auch bürgerlichen hier studirenden Personen mit erwünschten success seit 30. Jahren bewürcket; so gewiß verhoffe nunmehr; binnen 2. Jahren solchen Cursum Juridicum, wenn Gott Leben
und

und Gesundheit verleihet, auch künfftig dergestalt glücklich zu endigen, daß ich täglich 2. Stunden ordentlich lese, welches jährlich nach Abzug der Sonntags- und Fest-Feyer 600. und also 1200 Stunden in 2. Jahren ohngefehr ausmachet, wenn nun die Herren Commilitones auch 2. Stunden auf Praeparation und Repetition, welches beydes die Seele bey dem Studiren ist, täglich mit gebührenden Fleiß anwenden, so werden 2400. Stunden ohne die, welche zum Proceß Mittwoch und Sonnabend gewidmet sind, einen habilen und brauchbaren academischen Rechtsgelehrten hoffentlich dergestalt herstellen, daß bey diesen angezeigten Studier - Stunden noch zu der höchstnötig zu wissenden Reichs-Historie nebst andern Gedächtniß-Wissenschaften, als Sprachen und Rede-Kunst, wie auch Exercitien, diesen zugleich obzuliegen, zulängliche Zeit, auch andere Professores in der Mathematic und andern studiis nützlich zu hören, noch täglich übrig seyn; Jedoch muß man bey obigen Gedächtniß-Wissenschaften nicht allein stehen bleiben, angesehen die so nützlich als nöthig studierende Reichs- und Rechts-Historie doch keinen Rechts-Gelehrten ausmachet, sondern nur als ein Mittel das Staats- und übrigen Rechte gründlicher einzusehen, allhier zu betrachten; Sonst würde man das Mittel zum Zweck des Staats-Rechts erwehlen, und solchergestalt in foro so wenig, als Staats-Sachen künfftig brauchbar werden können;

Welche aber von Herren Studiosis Juris solchen Cursum vorgeschriebener maßen nicht hören können, oder wollen, denen werde ich auf Verlangen nicht entstehen, entweder ein Collegium über das Jus Naturæ & Gentium oder Publicum Romano-Germanici Imperii sowohl als Pandectarum, Canonicum oder auch Feudale nach obenberührter Lehr-Art ins besondere zu halten. Oder auch auf hiesiger oder andern Universitäten obige Rechte entweder überhaupt, oder insbesondere schon gehöret; Denen erbiethe ich mich auch ein Collegium Elaboratorio - Practicum von Jure Naturæ &

Gen-

Gentium anzufangen, und durch die übrigen Rechte insgesammt practische Anweisung nützlich zu geben, es mögen dieselben in Gesandten-Rechte, Creditive, Recreditive, Instructiones, Plenipotenzen, Pro Memoria, Passpote, und dergleichen, oder in der Cansley = Praxi zu protocolliren, recensiren, rescribiren, Signaturen, Decreta, und Mandata zu entwerffen, oder auch die Lehn = Rechte zum üblichen Welt = Gebrauch in Lehns = Cansleyen anzuwenden Willens seyn, und also Lehn-Memorials, Muth = Indult-Expectanz = Scheine, Leibgedinge, Lehn = Tutoria, Curatoria und dergleichen machen wollen, werde ich in diesem sowohl, als auch alles nöthige sonst im gemeinen Bürgerlichen Recht vorkommende, als allerley Conventiones, Contracte, Donationes, Ehe-Pacta, Testamenta und sonst in Deutschlands Gerichten üblichen Processen, mit dem Stylo Curia gründlich anweisen, wie diese als Richter sowohl, als Advocaten bestehen sollen, damit von beyderseits geschickte Acten-Extracte, Berichte und Acten-mäßige Relationes mit Interlocut-oder Definitiv-Urtheilen ausgearbeitet werden können, zumahlen in Kömml. Teutschen Reichs-Gerichten vor Richter und Advocaten die Relationes dermahln so unentbehrlich nöthig sind, daß ohne deren gründliche Erlernung weder in höchsten Reichs-Gerichten, als Reichs = Hoff = Rath und Cammer = Gerichte, noch in Königlichem, Chur- und Fürstlichen Landes-Regierungen und Appellation-Gerichten, kein Reichs = Hoff = Rath, Cammer = Gerichts = Assessor, Hof- und Appellation = Rath, ja nicht einmahl in Unter-Gerichten ein Richter und Advocat dermahln seine Beförderung glücklich finden kan;

Weil ich nun seit vielen Jahren Gräffl. Freyherrl. Abtl. und Bürgerl. Studirenden in großer Anzahl nützliche Anweisung darinnen ertheilet, daß GOTT die Arbeit dergestalt gesegnet, daß in höchsten Reichs- und andern hohen und niedern Gerichten viele von ihnen glücklichst befördert worden; Also werde ich ihnen auch mit solcher theoretico-practischen Cansley

und processualischen Anweisung willigst zu dienen, eben so wenig ermangeln, als ich über dieses erbötlich, dasjenige Collegium, welches ich seit vielen Jahren auf vornehmer Standes- und Adl. Personen Ausuchen, als ein Litterarium illustre wöchentlich 2. Stunden privatissime gehalten, wiederum anzufangen, und darinnen Lateinische und Teutsche auch Französische und also zum Theil alle Rechte, zum Theil auch in die Welt-Weisheit und Philologie einschlagende neuesten Bücher nützlich recensiren zu lassen, auf Erfordern zu bewürcken erbötlich; Wie nun die Subjecta unter einander in 6. Monaten vor-mahls einen schönen Vorrath von recensirten Büchern zu ihrem künftigen wahrhaftig Rechts gelehrten Endzweck sich zuwege gebracht; Also erbithe ich mich auch, wöchentlich 2. Stunden vor Standes- und Adl. auch Bürgerl. Jura studirenden Personen künftig hierzu anzuwenden, im Fall solches bey mir alhier solte gesucht werden, und also überhaupt bey jedwedem Studirenden nach seinem Stand und Würden die Vorlesung obiger Collegiorum vernünftig einzurichten, gebührend beflissen seyn; indem diese Zeit, welche ich zur Ehre Gottes, und meinem auch meines Nächsten Besten solchergestalt anzuwenden, Gelegenheit finde, vor meinen besten Zeitvertreib von vielen Jahren her gehalten habe;

Dieses ist also, was Ew. Hoch-Reichs-Gräffl. Excellence zu schuldigster Befolgung Dero gnädigen Befehls, von meinen zu haltenden juristischen Collegiis theoretico-practi- cis überhaupt und ins besondere so wohl von der Lehr-Art als Autoribus, statt der sonst anderwärts gewöhnlichen Anzeige, in Teutscher Sprache mit Vorbehalt der erforderlichen juristischen Studenten-Bibliothek nächst communication, zur unterthänig gehorsamsten Antwort zu übersenden, mich verbundenst erachtet; Und ob wohl in meiner Anno 1743. edirten Commentatione litteraria in historiam Pandectarum Ludovicianam der Präfation eine Anleitung, was und wie ein Studiosus Juris auf

auf Universitäten denen Studiis Juris Romani Civilis obliegen müße, in Lateinischer Sprache eingeschaltet, auch in meinem unter dem Nahmen Johann Herrmann Roberts, auf einer vornehmen Standes-Person in Dännemarek beschehenes Verlangen, vormahls 1724. gedruckten vernünftig- und erfahrenen academischen Wegweiser, dergleichen von allen juristischen Studiis vor, auf und nach der Academie überhaupt bewürcket; so habe doch Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence ich in Ansehung meiner allhier haltenden Collegiorum dahin nicht verweisen, vielmehr Dero Gnädige Vorschrift zu meinem Augenmerk auf vorher beschriebene Art einzig und alleine nehmen wollen, um in der That zu erweisen, wie Dero Hohe Gnade auch durch befolgte gnädige Vorschrift beständigst bezubehalten sich unterthänigst schuldigst verbunden erachtet

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellence

In der Oster-Messe zu
Leipzig den 21. May
ao. 1745.

unterthänig gehorsamster

D. Kother.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ein Buch über die Kunst

Ein Buch über die Kunst
von ...
17...

Verlag ...

D. 17...



Ma 1279 ¹⁰/₌

S

Ma 1279 3 DSA





3437

Kurtzer Entwurff
von
Juristischen
COLLEGIIS

und
deren zweyjährigen
Academischen Abhandlung,

Wie
Grässl. Freyherrl. Adl. und Bürgerlichen
Standes studirende Personen, die sämtlichen Jura nach
einer so kurzen als gründlichen theoretico-practischen Lehr-Art
zum üblichen Welt- und Gerichts-Gebrauch auf Universitäten
in zwey Jahren glücklich beendigen
können,

Boh 1279 R

von
Johann Heinrich Nothern, ICto.



Leipzig
bey Johann Christian Langenheim.